

Müllabfuhrordnung der Gemeinde Langkampfen

Der Gemeinderat von Langkampfen hat mit Beschluss vom 26.11.2019 aufgrund der Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 144/2018 folgende Müllabfuhrordnung erlassen.

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Langkampfen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrriecht oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Langkampfen.

- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden („Eigenkompostierer“);
 - b) sonstige Abfälle;
 - c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelinseln (für Glasverpackungen und Metallverpackungen) und zum Wertstoffsammelzentrum zu bringen sind;
 - d) Das Grundstück Pendling 1 (Kufsteiner Haus am Pendling) wird über die Gemeinde Thiersee entsorgt.
 - e) Das Grundstück Höhlenstein 1 (Alpengasthof Höhlenstein) wird über die Gemeinde Angerberg entsorgt.
 - f) Die Eigentümer nachstehender Grundstücke haben ihre Abfälle (Restmüll) zu den nachfolgend angeführten Sammelstellen zu verbringen:
Bärnbadweg 20 zur Sammelstelle im Bereich des Grundstückes Bärnbadweg 8
Neuegg 1 zur Sammelstelle im Bereich des Grundstückes Schopperstraße 50
Kreith 1 zur Sammelstelle im Bereich des Grundstückes Kreithweg 25.

§ 4 Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Art:	Fassungsvermögen:
a) Restmüllbehälter (in Ausnahmefällen bei bereits vorhandenen kleinen Müllhäuschen)	80 Liter
b) Restmüllbehälter (Standartbehälter)	120 Liter
c) Restmüllbehälter	240 Liter
d) Restmüllgroßbehälter	800 Liter
e) Restmüllgroßbehälter	1.100 Liter
f) Bei Mehrbedarf können zusätzlich bei der Gemeinde erhältliche 70 Liter Restmüllsäcke mit Aufdruck der Gemeinde oder des Entsorgungsunternehmens verwendet werden. Diese Restmüllsäcke sind auch von allen im § 3 Abs. (2) f außerhalb der Abholpflicht genannten Eigentümern zu verwenden.	
g) Biomüllsäcke (zur Vorsammlung in Haushalten)	10 Liter
h) Biomüllsäcke (als Einstecksäcke für die entsprechende Biomülltonne)	120 Liter
i) Biomüllsäcke (als Einstecksäcke für die entsprechende Biomülltonne)	240 Liter
j) Kleinbiomülltonnen (freiwillig, zusätzlich zur Vorsammlung in Haushalten)	10 Liter
k) Biomülltonnen (Standardbehälter)	120 Liter
l) Biomülltonnen (für Gastronomie und Wohnanlagen)	240 Liter

- (2) Festlegung der Mindestabgabemenge gemäß nachstehendem Punktesystem:

- für den Restmüll 0,5 kg pro Woche und Punkt
- für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 1,0 kg pro Woche und Punkt

- a.) Haushalte:

Bemessungsgrundlage ist die im Haushalt lebende Zahl von Personen, wobei je Haushalt maximal 5 Personen in die Berechnung einbezogen werden.

- 1.) je darin wohnende Person mit Hauptwohnsitz (ordentlicher Wohnsitz) 1 Punkt

- 2.) je darin wohnende Person mit Zweitwohnsitz (nicht ordentlicher Wohnsitz) 0,5 Punkte
- 3.) Bei Zweitwohnungen (Haushalte, in denen ausschließlich Personen mit Nebenwohnsitz wohnen) je 100 % von den unter 1. genannten Satz
- | | |
|--|----------|
| Mindestens jedoch | |
| Zweitwohnungen bis 30 m ² | 1 Punkt |
| Zweitwohnungen von 31-100 m ² | 2 Punkte |
| Zweitwohnungen über 100 m ² | 3 Punkte |

Stichtag für die Feststellung der Einwohner und Ferienwohnungen ist der 1.1. jeden Jahres.

- b.) Fremdenzimmervermietung (privat, gewerblich, Ferienwohnungen):
Die Gesamtnächtigungszahl des abgelaufenen Tourismusjahres (01.11.-31.10.) geteilt durch 365 ergibt die Punktezahl.
- c.) Campingplätze:
Die Gesamtnächtigungszahl des abgelaufenen Tourismusjahres (01.11.-31.10.) geteilt durch 365 ergibt die Punktezahl.
- d.) Gewerbebetriebe bzw. Betriebsstätten:
Je Arbeitsstätte bzw. Betriebsstätte, gem. § 4 Kommunalsteuergesetz 1993, BGBl. 819/1993 in der geltenden Fassung:
- | | |
|---|------------|
| 1 – 3 Mitarbeiter | 0,5 Punkte |
| zzgl. je weiteren Mitarbeiter bis zur Höchstgrenze von 500 Mitarbeitern | 0,1 Punkte |

Stichtag für die Feststellung der Betriebsstätten (Anzahl der Mitarbeiter) ist der 1.11. des Vorjahres

- e.) Gastgewerbe mit Restaurant bzw. Kantinen:
Bei diesen Betrieben treten noch hinzu:
Je angefangene 10 Sitzplätze 1 Punkt
- f.) Gastgewerbe mit Restaurant:
Bei der Feststellung der Zahl der Sitzplätze sind solche im Freien und solche für Pensionsgäste außer Ansatz zu lassen.

Stichtag für die Feststellung der Sitzplätze ist der 1.1. jeden Jahres.

- (3) Die Restmülltonnen mit 80, 120 und 240 Liter Inhalt sowie die Biomülltonnen mit 120 und 240 Liter Inhalt werden dem(n) Grundstückseigentümer(n) samt Datenträger gegen Verrechnung der Gestehungskosten zur Verfügung gestellt. Die zusätzlich benötigten Restmüllsäcke können vom Grundeigentümer bei der Gemeinde erworben werden. Die Restmüllgroßbehälter (800 Liter und 1.100 Liter samt Datenträger) können über die Entsorgungsfirma bezogen werden.
- (4) Desolate, und daher nicht mehr für die klaglose Schüttung geeignete Restmüllbehälter/Biomüllbehälter, sind vom Grundstückseigentümer oder von einem sonstigen Verfügungsberechtigten über die Gemeinde auszutauschen. Eine Abfuhr solcher Behälter erfolgt nicht.
- (5) Die Festlegung der Mindestanzahl und -größe an Müllgefäßen ergibt sich aus dem Mindestbehältervolumen. In zu begründenden Sonderfällen können mehrere Haushalte (max. 3 Haushalte) auf Antrag bei der Gemeinde ein Müllgefäß teilen. Die Voraussetzung dafür ist die einvernehmliche Festlegung des Gebührenschuldners durch die Antragsteller.
- (6) Sollte die Ermittlung der Mindestabfuhrmenge nicht möglich sein, so ist auch die Schätzung aufgrund von vergleichbaren Grundstücken bzw. Objekten zulässig.

§ 5 Müllabfuhr

- (1) Die Müllbehälter müssen je nach Bedarf (dieser errechnet sich aus dem Mindestbehältervolumen) am Abfuhrtag um 06:00 Uhr bereitgestellt werden. Die Abfuhrtage werden ortsüblich kundgemacht. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so gilt nach ortsüblicher Kundmachung der vorherige oder der nächste normale Arbeitstag als Abholtag. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) werden in der warmen Jahreszeit (April bis September) wöchentlich, sonst 14-tägig abgeholt (Termine werden ortsüblich kundgemacht). Die öffentliche Müllabfuhr befährt 14-tägig (Termine werden ortsüblich kundgemacht) den gesamten Abfuhrbereich bzw. die eingerichteten Sammelstellen. Großraumbehälter mit mindestens 800 Liter Volumen können in Sonderfällen auch wöchentlich bzw. nach Vereinbarung abgeholt werden.
- (2) Aus hygienischen Gründen ist beim Restmüll ein längeres Entleerungsintervall als 4 Wochen und beim Biomüll als zwei Wochen unzulässig.
- (3) Die Müllbehälter (Restmüll- bzw. Biomüllbehälter) sind vom Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Zustellbevollmächtigten, Pächter, Mieter etc.) während des Abfuhrtages an der Abfuhrstraße (in der Regel ist das die öffentliche Verkehrsfläche) bzw. der eingerichteten Sammelstelle so aufzustellen, dass
 - a) für die Hausbewohner oder die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
 - b) diese von den Abfallbesitzern in dieser Zeit ordnungsgemäß benützt werden können;
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Restmüll- bzw. Biomüllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können,
 - d) keine Verkehrsbehinderung entsteht.
- (4) Nicht abgeholt werden überfüllte oder nicht zugebundene Restmüllsäcke, sowie mit Fremdstoffen gefüllte Biomülltonnen. Nicht entleert werden die Restmüllbehälter und Restmüllgroßbehälter, wenn deren Deckel wegen Überfüllung nicht gänzlich geschlossen sind bzw. eine Entleerung oder Abholung nicht ohne Schwierigkeiten möglich ist. Insbesondere ist das einstampfen oder Einschlemmen von Müll sowie die Müllpressung verboten.
- (5) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 6 Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll

- (1) Der Sperrmüll kann jeden Freitag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie jeden Dienstag von 07:15 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr beim Wertstoffsammelzentrum der Gemeinde Langkampfen, Mitterweg 10, 6336 Langkampfen abgegeben werden.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 7 Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- (1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Styropor, Papier, Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette sowie Alttextilen (Altkleider), Altholz etc. -

dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

- (2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Wertstoffsammelzentrum, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, etc.

- (3) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffsammlung ab Haus (gelber Sack) abzugeben.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffflaschen, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Milch- und Getränkeverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

- (4) **Altpapier und Kartonagen** sind am Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

- (5) **Metallverpackungen und Haushaltsschrott:**

a) **Metallverpackungen** sind in die aufgestellten Depotcontainer bei den Sammelinseln oder am Wertstoffsammelzentrum in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aluminiumdosen (z.B. Getränke, Konserven, Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

b) **Haushaltsschrott:**

Haushaltsschrott ist am Wertstoffsammelzentrum in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

- (6) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Wertstoffsammelzentrum getrennt in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- (7) **Speisefette/-öle:**

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am Wertstoffsammelzentrum abzugeben.

- (8) **Alttextilien:**

Alttextilien (Altkleider) sind am Wertstoffsammelzentrum in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

- (9) Gefährliche Abfälle, die üblicherweise in einem Haushalt anfallen, sind der Problemstoffsammlung mit Sammelstelle Wertstoffsammelzentrum zuzuführen.
- (10) Die Gemeinde Langkampfen behält sich vor, nach örtlicher Kundmachung andere Systeme von Wertstoffsammlungen anzuordnen.

§ 8 **Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen**

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc;
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc;
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel;
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist.
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Tonnen (mit Einstecksäcken) entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren (= Meldepflicht).
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt, Rasenschnitt, sowie Balkonblumen) können ganzjährig beim Wertstoffsammelzentrum (Grünschnittzwischenlager) jeweils von Montag bis Samstag von 07:00 Uhr bis 21:00 Uhr abgegeben werden.

§ 9 **Verwendung und Reinigung der Behälter**

- (1) Die aufgestellten Müllbehälter sowie Wertstoffsammelbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Müllbehälter ist - auch bei dessen Überfüllung – untersagt. Die Ablagerung von Altstoffen neben den entsprechenden Sammelbehältern ist – auch bei deren Überfüllung – untersagt.
- (3) Die Reinigung der Restmüll- und Biomüllbehälter hat regelmäßig durch den Grundeigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten (Zustellbevollmächtigten, Pächter, Mieter etc.) zu erfolgen.
- (4) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

§ 10 Benützungsgebühren

Für die Benützung der öffentlichen Müllabfuhr erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern oder sonstigen Verfügungsberechtigten Gebühren. Bemessung, Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Abfallgebührenverordnung.

§ 11 Nachschau- und Auskunftspflicht

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Überprüfung, ob den Vorschriften dieser Verordnung Folge geleistet wird, ungehindert der Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Grundstückseigentümer oder die sonstigen Verfügungsberechtigten sind verpflichtet, alle zur Erhebung der Müllgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückseigentümers oder der sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer bzw. sonstige Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 13 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. 144/2018, bestraft.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Langkampfen tritt mit 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die die Müllabfuhrordnung vom 04.06.2019 außer Kraft.

Langkampfen, am 26.11.2019

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister
Andreas Ehrenstrasser



elektronisch gefertigt und amtssigniert
Informationen unter www.langkampfen.at
Signatur aufgebracht von Andreas Ehrenstrasser, 27.11.2019